Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

09.12.1969 - Nr. 90 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 90

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. Dezember 1969

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1969 das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen) — Drucksachenabteilung II Nr. 219 — in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Inneres, die Finanzdeputation und die Deputation für Justiz und Gefängniswesen überwiesen.

Der Senat nahm in der Sitzung vom 18. Juni 1969 davon Kenntnis und überwies den Gesetzentwurf den Senatoren für Inneres (federführend), für die Finanzen und für Justiz und Verfassung zur Beratung in den Deputationen und zur Berichterstattung.

Nachdem sich die Finanzdeputation sowie die Deputation für Justiz und Gefängniswesen in ihren Sitzungen am 9. beziehungsweise 18. September 1969 mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihre Stellungnahmen abgegeben hatten, behandelte die Deputation für Inneres die Vorlage in ihrer Sitzung am 4. November 1969. Sie erstattet den anliegenden Bericht, dem der Senat zustimmt.

Bericht der Deputation für Inneres

Die Deputation für Inneres hat sich in ihrer Sitzung vom 4. November 1969 mit dem ihr von der Bürgerschaft zur Beratung überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen) befaßt. Sie stimmt dem Entwurf mit folgenden Änderungen zu:

1. In Artikel 1 muß der Eingangstext wie folgt lauten: „Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch die Gesetze zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 63), wird wie folgt geändert:"

2. In § 78 a sollten in Absatz 1 am Ende hinter den Worten „wenn sie ..." die Worte „oder ihr Ehemann ..." eingefügt werden. Damit wird nicht nur auf die Unterhaltspflicht der Beamtin gegenüber dem mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinde, sondern auch auf die Unterhaltspflicht ihres Ehemannes abgestellt. Die Änderung würde ermöglichen, die Vorschrift auch anzuwenden, wenn es sich um Stiefkinder der Beamtin handelt. Die Einbeziehung erscheint folgerichtig, da die Beamtinnen, die mit Stiefkindern in häuslicher Gemeinschaft leben, diese Kinder regelmäßig ebenso betreuen wie ihre eigenen Kinder.

3. Artikel 1 Nr. 4 und 5 sollten wie folgt zusammengefaßt werden:

4. § 142 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 100 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
   b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In die Gesamtdienstzeit wird die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht einbezogen; die Dienstzeit mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegehaltfähig sind."

4. Hinter Artikel 1 Nr. 6 sollte folgende Nr. 7 in den Entwurf mit aufgenommen werden:

   7. In § 176 wird folgender Satz 4 angefügt:
   „§ 100 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

   Damit wird klargestellt, daß bei der Teilzeitbeschäftigung einer Beamtin des Polizeivollzugsdienstes oder Justizvollzugsdienstes für die Berechnung des Ausgleichs die vollen Dienstbezüge zugrunde zu legen sind. Die Vorschrift entspricht § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

5. In Artikel 2 muß der Eingangstext wie folgt lauten:
   „Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251), geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 67), wird wie folgt geändert:"

6. Artikel 2 Nr. 2 und 3 sollten zusammengefaßt und wie folgt formuliert werden:

   2. § 17 wird wie folgt geändert:
      a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Absatz" die Zahl „3" ersetzt durch die Zahl „4".
      b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
      „(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag aufgrund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a und d wird die Hälfte des Kinderzuschlags auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2a herabgesetzt sind."
      c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. In Artikel 3 muß der Eingangstext wie folgt lauten:
   „Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 57 — 2042-b-1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 18. Juni 1969 (Brem. GBl. S. 78), wird wie folgt geändert:"

8. In Artikel 4 muß der Eingangstext wie folgt lauten:
   „Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 201-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Richtergesetzes vom 28. Mai 1969 (Brem.GBl. S. 61), wird wie folgt geändert:"

9. In § 3 a des Richtergesetzes sollten aus den unter 2. genannten Gründen ebenfalls hinter den Worten „wenn sie ..." die Worte „oder ihr Ehemann ..." eingefügt werden.

Der Deputation für Inneres haben die Stellungnahmen der Finanzdeputation und der Deputation für Justiz und Gefängniswesen vorgelegen. Die Finanzdeputation befaßte sich in ihrer Sitzung am 9. September 1969 mit dem Gesetzentwurf. Sie stimmt dem Entwurf sowie den vorgeschlagenen Änderungen unter dem Vorbehalt zu, daß durch die mitberatenden Deputationen keine weitergehenden ausgabenwirksamen Beschlüsse gefaßt werden. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen behandelte Artikel 4 des Entwurfs in ihrer Sitzung am 18. September 1969. Sie stimmt ebenfalls dem Entwurf und den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes gehört worden. Unter dem 12. August 1969 hat ferner der Bremer Frauenausschuß e. V. mitgeteilt, daß die ihm angeschlossenen Verbände ihr Einverständnis zu dem Gesetzentwurf erklärt haben.

Carl Schünemann Bremen